618 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948 über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Impfpflicht.

Umfang der Impfpflicht.

§ 1. (1) Jedermann ist verpflichtet, sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum Schutze gegen Pocken (Blattern, Variola) impfen zu lassen.

(2) Unter Impfung im Sinne dieses Bundesgesetzes wird die Einverleibung von Pockenimpfstoff (animaler Lymphe) durch eine zu diesem Zweck gesetzte Trennung des Zusammenhanges der Oberhaut verstanden.

(3) Die Impfpflicht umfaßt auch die Verpflichtung, sich einer Nachuntersuchung über den Impferfolg und je nach deren Ergebnis, einer neuerlichen Impfung sowie der Wiederimpfung (§ 2) zu unterziehen.

(4) Bei Pflegebefohlenen sind die die Aufsicht führenden Personen für die Erfüllung der Impfpflicht verantwortlich.

§ 2. (1) Jedes Kind ist, sofern nicht Befreiung nach § 4 eintritt, bis zum 31. Dezember des der Geburt nachfolgenden Kalenderjahres der Impfung gegen Pocken zu unterziehen.

(2) Jedes Kind ist weiters in dem Kalenderjahr, in dem es das 12. Lebensjahr vollendet, der Impfung gegen Pocken zu unterziehen, sofern es eine öffentliche oder private Lehranstalt besucht oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht ist.

§ 3. (1) Ferner ist der Impfung gegen Pocken zu unterziehen:

a) jede noch nicht gegen Pocken geimpfte Person vor Antritt eines pockengefährdeten Berufes oder eines Dienstes in pockengefährdeten Anstalten oder Betrieben,
b) jede in pockengefährdeten Berufen, Anstalten oder Betrieben tätige Person in jedem fünften Jahr nach der letzten Impfung.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt durch Verordnung, welche Berufe, Anstalten oder Betriebe als pockengefährdet anzusehen sind.

Befreiung von der Impfpflicht.

§ 4. Von der Impfpflicht ist befreit:

a) wer nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann; solche Personen haben sich der Schutzimpfung binnen einer von der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu bestimmenden Frist zu unterziehen;
b) wer innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre mit Erfolg gegen Pocken geimpft wurde oder vor nicht mehr als zehn Jahren Pocken überstanden hat.

Entscheidung über die Impfpflicht.

§ 5. Über den Bestand der Impfpflicht gemäß § 3 entscheidet im Streitfalle die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

II. Abschnitt.

Allgemeine Impfungen.

Verzeichnung der Impfpflichtigen.

§ 6. (1) Über die Impfpflichtigen sind von der nach ihrem Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Impflisten anzulegen.

(2) Nähere Bestimmungen über die Anlegung der Impflisten und die Mitwirkung der Gemeinden, Anstalten und Betriebe werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien erlassen.

Vornahme allgemeiner Impfungen.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) hat nach rechtzeitig verlautbartem Impfplan zur vorbestimmten Zeit und an festgesetzten Impfsammelstellen allgemeine Impfungen durchzuführen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Impfungen werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erlassen.

Privatärztliche Impfung.

§ 8. (1) Der Impfpflicht genügt auch derjenige, der sich oder die seiner Aufsicht unterstehenden Personen außerhalb der allgemeinen Impfungen (§ 7) durch einen zur Ausübung seines Berufes in Österreich berechtigten Arzt impfen läßt.

(2) Auf die privatärztliche Impfung finden die zur Durchführung der allgemeinen Impfungen erlassenen Vorschriften (§ 7) sinngemäße Anwendung. Wird hiebei eine mehr als zweimalige oder im einzelnen Fall eine länger als zweijährige Zurückstellung der Impfflichtigen beantragt, so

ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) einzuholen (§ 5).

(3) Der Arzt hat der Bezirksverwaltungsbehörde [§ 6, Abs. (1)] am Jahresende eine Liste über alle außerhalb der allgemeinen Impfung vorgenommenen Impfungen vorzulegen.

Nachuntersuchung.

§ 9. (1) Die Geimpften haben sich am siebenten Tage nach der Impfung einer Nachuntersuchung zu unterziehen.

(2) Ergibt die Nachuntersuchung, daß die Impfung erfolglos geblieben ist, so ist die Impfung binnen Jahresfrist zu wiederholen. Diese Wiederholung hat zweimal zu erfolgen und ist im zweiten Fall von einem Arzte des Gesundheitsdienstes vorzunehmen.

Impfzeugnisse.

§ 10. Über jede Impfung ist nach Feststellung ihrer Wirkung [§ 9, Abs. (2)], ebenso über jede Befreiung von der Impfung ein Zeugnis auszustellen.

III. Abschnitt.

Notimpfungen.

§ 11. (1) Bei drohender Gefahr des Auftretens von Pocken kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung anordnen, daß alle Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre nicht mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind, der Pockenschutzimpfung zu unterziehen sind (Notimpfungen).

(2) Der Notimpfung sind jedenfalls alle Personen aus der Umgebung eines an Pocken Erkrankten oder Verstorbenen sowie jene Personen zu unterziehen, die mit ihm in den letzten 14 Tagen nachweislich in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie unmittelbarer oder mittelbarer Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren; es wäre denn, daß sie den Nachweis der vor nicht mehr als fünf Jahren erfolgten Impfung oder vor zehn Jahren überstandenen Pockenerkrankung erbringen können. Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes der Notimpfung nicht unterzogen werden können, sind jedenfalls abzusondern.

(3) Jeder in Österreich zur Ausübung der Praxis berechtigte Arzt kann von der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Bedarfsfalle zur Mitwirkung bei den Notimpfungen herangezogen werden. Die §§ 27 und 34 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sind hiebei sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes mit Ausnahme der §§ 2, 3 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Impfstoff.

§ 12. (1) Die Erzeugung von Pockenimpfstoff ist der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien vorbehalten.

(2) Für die Schutzimpfung gegen Pocken darf nur der in der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien hergestellte Impfstoff (animale Lymphe) in der gelieferten Originalpackung und innerhalb der darauf ersichtlichen Verwendungsfrist verwendet werden.

Impftechnik.

§ 13. (1) Als allgemein zulässige Impfmethode ist die Einverleibung des Pockenimpfstoffes durch zwei seichte Trennungen des Zusammenhanges der Oberhaut von je 3 mm Länge anzusehen, die in Abständen von mindestens 2 cm voneinander anzulegen sind.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auf dem Gebiete des Impfwesens besonders erfahrenen Ärzten die Vornahme der Pockenschutzimpfung auch nach anderen als der in Abs. (1) geschilderten, genau zu bezeichnenden Methode auf besonderes Ansuchen gestatten und die Anerkennung solcher Impfungen als der gesetzlichen Pflicht genügenden Impfungen aussprechen.

Bestreitung der Impfkosten.

§ 14. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

a) Die Kosten der Beistellung des Impfstoffes für die allgemeinen und die Notimpfungen;
b) die Vergütungen gemäß den in § 11, Abs. (3), letzter Satz, genannten Bestimmungen;
c) der Ersatz für Impfschäden nach Impfungen, die auf Grund dieses Gesetzes nach anerkannten Methoden vorgenommen wurden.

(2) Die Gemeinden haben den Aufwand für die Durchführung dieses Gesetzes, sofern er nicht nach Abs. (1) vom Bunde zu ersetzen ist, zu tragen.

Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes.

§ 15. Dienstnehmer behalten ihren Anspruch auf Entgelt während der durch die Erfüllung der Impfpflicht [§ 1, Abs. (1) und (3)] etwa verursachten Dienstverhinderung bei.

Strafbestimmungen.

§ 16. (1) Wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen

Verordnungen oder Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber von dieser, mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Hat sich der Impfpflichtige ohne begründete Entschuldigung der Impfung oder Nachuntersuchung nicht unterzogen, so ist er oder die zur Aufsicht über ihn berufene Person [§ 1, Abs. (4)] vor Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens von der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zur Nachholung des Versäumnisses binnen angemessener Frist mit der Aufforderung vorzuladen, allenfalls entgegenstehende Hindernisse bekanntzugeben. Die fristgerechte Nachholung des Versäumnisses bewirkt Straffreiheit.

Schlußbestimmungen.

§ 17. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen treten das Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1836, Z. 13.192, P. G. S. 64, Bd. Nr. 105, S. 755, das Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1840, Z. 17.742, P. G. S. 68, Bd. Nr. 93, S. 305, die Vorschriften des § 1, Z. 6, und § 3 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark vom 14. Juli 1939 (Deutsches R. G. Bl. I S. 1261), das Impfgesetz vom 8. November 1874, Deutsches R. G. Bl. S. 31 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 936/1939), und die Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 214, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Impfwesen wurde in Österreich seinerzeit durch das Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1836, Z. 13.192, P. G. S. S. 64, Bd. Nr. 105, S. 755 („Vorschrift über die Kuhpockenimpfung in den k. k. Staaten" meist „Impfregulativ" genannt), geregelt. Eine Impfpflicht wurde nicht vorgesehen, vielmehr die allgemeine Verbreitung der Kuhpockenimpfung durch weitgehende Belehrung der Bevölkerung, zum Teil auch durch mittelbaren Zwang, angestrebt, indem die Erlangung von Stipendien, dann die Aufnahme in unentgeltliche Erziehungsinstitute, Waisenhäuser und Versorgungsanstalten des Staates vom Nachweis der erfolgten Impfung abhängig gemacht wurde; auch wurden Vorkehrungen wegen Bereitstellung von Impfärzten getroffen. Mit dem Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1840, Z. 17.742, P. G. S. 68, Bd. Nr. 93, S. 305, wurde zwecks Erlangung eines wirksamen Blatternschutzes die Wiederimpfung, dann die Notimpfung aller Ungeimpften bei Gefahr einer Blatternepidemie vorgesehen. Eine weitere Förderung erfuhr die Impfung durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juli 1891, Z. 9043, betreffend die Vorlage eines Impfzeugnisses bei der Aufnahme der Schüler in die Volksschulen. Nähere Bestimmungen über die Impfung wurden in mehreren Ministerialerlässen getroffen. Darüber hinaus ist es aber zur Einführung der Impfpflicht gegen Blattern nicht gekommen, wofür das durch impfgegnerische Bedenken genährte Widerstreben weiter Bevölkerungskreise gegen den Impfzwang mitbestimmend war. Lediglich unter dem Gesichtspunkte der Landesverteidigung ist in der Folge das Militärimpfgesetz (Bundesgesetz B. G. Bl. Nr. 56/1938) erlassen worden, bei dessen Beratung im Hause der Bundesgesetzgebung die unbedingte Notwendigkeit eines allgemeinen Impfgesetzes betont wurde. Im Jahre 1937 ist dann noch vom Sozialministerium der Entwurf eines Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Blattern und andere übertragbare Krankheiten ausgearbeitet und vom Obersten Sanitätsrat im positivem Sinne begutachtet worden. Dieser Gesetzentwurf konnte jedoch zufolge der im Jahre 1938 eingetretenen politischen Ereignisse dann nicht mehr zum Gesetz erhoben werden. Durch § 1, Z. 6, und § 3 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark vom 14. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1261, wurde das Impfgesetz vom 8. April 1874, Deutsches R. G. Bl. S. 31, auf Österreich ausgedehnt und somit die Impfpflicht bei Pocken (Blattern) über den bisherigen Rahmen hinaus eingeführt. Für die österreichische Gesetzgebung, die bereits damit begonnen hat, die während der nationalsozialistischen Herrschaft auf dem Gebiete des Gesundheitswesens eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften durch eigenes Recht zu ersetzen, kann somit keinesfalls eine Rückkehr zu den früheren Bestimmungen, sondern nur mehr die Erlassung eines dem jetzigen Stand der Wissenschaft und den österreichischen Verhältnissen entsprechenden Impfgesetzes in Betracht kommen. Der vorliegende Gesetzentwurf hat im wesentlichen wohl die Bestimmungen des im Jahre 1937 vom Bundesministe-

rium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfes übernommen. Allerdings ist im Hinblick auf das vom Obersten Sanitätsrat am 6. März 1948 erstattete Gutachten von einer Aufnahme der im ursprünglichen Entwurfe enthaltenen Bestimmungen, nach denen die Möglichkeit bestanden hätte, im Verordnungswege Vorschriften über Vornahme von Schutzimpfungen auch gegen Cholera, Scharlach, Diphtherie, Paratyphus und Typhus anzuordnen, als nicht zweckmäßig Abstand genommen worden. Der vorliegende Entwurf ist jedenfalls nicht nur als Sicherung des bisher Erreichten aufzufassen, sondern trägt auch dem derzeitigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse voll und ganz Rechnung.

Den beteiligten Bundesministerien, denen der gegenständliche Entwurf zur Stellungnahme übermittelt wurde, haben sich sämtlich im zustimmenden Sinne hiezu geäußert.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu § 2:

Es ist ärztlich allgemein anerkannt, daß Kinder in den zwei ersten Lebensjahren die Impfung am besten vertragen. Auf diese Kleinkinder beschränkt deshalb im allgemeinen das Gesetz die Pflicht zur Erstimpfung. Da jedoch erfahrungsgemäß die einmalige Impfung nicht unbedingt vor der Erkrankung an Pocken schützt, war daher die Wiederimpfung für die schulpflichtigen Kinder im 12. Lebensjahre vorzusehen, da gerade in diesem Alter die Impfung ohne gesundheitliche Gefährdung wieder durchgeführt werden kann.

Zu § 3:

Es ist ohneweiteres verständlich, daß Personen, die in den Dienst pockengefährdeter Anstalten oder Betriebe zu treten beabsichtigen, eines besonderen gesundheitlichen Schutzes bedürfen. Daher sollen alle noch nicht gegen Pocken geimpften Personen vor Antritt eines pockengefährdeten Berufes oder Dienstes den Nachweis der mit Erfolg durchgeführten Impfung gegen Pocken zu führen haben, aber auch alle in pockengefährdeten Berufen, Anstalten oder Betrieben tätigen Personen alle fünf Jahre sich einer Wiederimpfung zu unterziehen haben.

Zu § 4:

Für Personen, die eine Impfung vermöge ihres Gesundheitszustandes offenbar nicht vertragen würden, desgleichen für die in lit. b genannten Personen, die nach vorliegenden ärztlichen Erfahrungen gegen eine neuerliche Erkrankung dieser Art ohnehin weitgehend geschützt sind, war die Befreiung von der Impfung vorzusehen.

Zu § 5:

Ob Impfpflicht besteht, entscheidet im Streitfalle (zum Beispiel Zutreffen eines Befreiungsgrundes gemäß § 4, Abs. (1), lit. a, oder Zugehörigkeit zu einem blatterngefährdeten Betrieb gemäß § 2, Ab. (2), die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 9:

Eine Nachuntersuchung muß zwecks Feststellung vorgesehen werden, ob und wie die Impfung gewirkt hat.

Zu § 11:

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Bestimmungen, die sich auf die Impfung in normalen Zeiten beziehen, wird hier eine außergewöhnliche, durch die drohende Gefahr des Auftretens von Blattern bedingte Maßnahme behandelt. Lediglich vorsichtsweise wird hier noch die Möglichkeit vorgesehen, auch private zur Ausübung der Praxis in Österreich berechtigte Ärzte zu den Notimpfungen heranzuziehen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht den schon derzeit bestehenden Verhältnissen.

Zu § 13:

Das Gesetz gibt hier die Anleitung zur Durchführung einer allgemein zulässigen Impfmethode und bietet dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Handhabe, spezialisierten Ärzten die Vornahme der Pockenschutzimpfung nach anderen als der allgemeinen Methode zu ermöglichen.

Zu § 14:

Die Bestimmung des Abs. (1), lit. a, knüpft bei Verpflichtungen, die der Bund schon bisher auf sich genommen hatte, zum Teil auch an tatsächliche Verhältnisse an, die sich herausgebildet haben. Es erscheint ferner nur recht und billig, daß der Bund die im § 11, Abs. (3), erwähnten Vergütungen der zu Notimpfungen zugezogenen privaten Ärzte, ferner die Kosten der Heilung der — nur in Ausnahmefällen zu gewärtigenden — Impfschäden trägt, sowie für die Erwerbseinbuße Ersatz leistet, die infolge der mit den Impfschäden verbundenen Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, auf sich nimmt.

Soweit durch die Handhabung dieses Gesetzes, abgesehen von den Amtsauslagen der Bezirksverwaltungsbehörden, überhaupt noch Kosten entstehen, gehen sie im Gemeindegesundheitsdienst auf und könnten wie bisher auch weiterhin den Gemeinden angelastet werden, zumal die erforderlichen Einrichtungen bereits bestehen und nicht erst geschaffen zu werden brauchen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nähere Bestimmungen zu den einzelnen Vorschriften grundsätzlich den Durchführungsverordnungen vorbehalten werden, da es nicht zweckmäßig wäre, das Gesetz selbst mit ins einzelne gehenden Vorschriften zu belasten, die unter Umständen häufige Änderungen erfahren müßten.